

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

26.11.1770 (No. 48)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971758](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971758)

Nro. 48. Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 26. Nov. 1770.



I. Verordnung

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c. Thun kund hienit: Wann nach den öffentlichen Zeitungen und andern zuverlässigen Nachrichten, die Pest sich nicht nur in Constantiuopel, Smirna, Alexandrien und andern Orten der Levante, mit vieler Heftigkeit spühren läßt, sondern auch in einigen Provinzen des Königreichs Pohlen, immer mehr um sich greifen soll; Unsere Landesväterliche Vorsorge es also erfordert, alle dienliche Maasregeln, damit Unsere getreue Unterthanen mit dieser landverderblichen Seuche verschonet bleiben, anzuweisen und vorzuschreiben; Als wird hierdurch, in Conformität, der, von Unserer hiesigen Regierung bereits gemachten Verfügungen und erlassenen Rescripte, öffentlich verordnet und best gesetzt. Daß

1. Kein aus Constantiuopel, Smirna, Alexandrien oder andern Orten der Levante kommendes Schiff, die Weser oder Fahde herein, noch weniger daraus einiges Volk oder Waaren an Land gelassen werden sollen, und wird desfalls den hiesigen Lootsen, bey Leib- und Lebens- Strafe untersaget und verboten, kein dergleichen Schiff, die Weser oder Fahde herein zu lootsen, oder auch nur sich an dessen Bord zu begeben.

2. Sollte aber, ein aus der mittelländischen See kommendes, verdächtiges Schiff, durch Zeichen Hilfe verlangen, sollen zwar die Lootsen an selbiges hinfahren, jedoch dabey die Vorsicht brauchen, daß sie sich über Wind nähern und sich zuvörderst die Pässe und Cognosements, vermittelt Stangen, zureichen lassen, welche dann, ehe sie eröffnet werden, durch Weineßig, den die Lootsen zu dem Ende mitnehmen sollen, gezogen werden müssen, und sollen die Schiffe, die mit keinen guten reinen Pässen, worinn der Ort, woher sie kommen, benannt, und daß selbiger völlig gesund sey, attestiret seyn muß, sondern nur mit sogenannten Passeporti brutti versehen sind, sofort, ohne, daß sich die Lootsen an Bord begeben, oder ihnen einige Hilfe leisten, wieder in See verwiesen und ihnen bedeutet werden, daß falls sie sich nähern, sie mit Ladung und Mannschaft, in den Grund gehohret werden würden.

3. Andern, aus der mittelländischen See kommenden, und nicht für Bremer oder hiesiger Kaufleute Rechnung befrachteten Schiffen, soll zwar gleichfalls nicht erlaubt seyn, in der Weser oder Fahde einzulaufen, oder Mannschaft oder Waar

ren ans Land zu setzen; doch soll selbigen, falls sie aus frantzösischen, spanischen oder andern gesunden Häven, an der mittelländischen See kommen, die nöthige Assistentz geleistet, inzwischen hierbey, falls ihre Pässe nur im geringsten verdächtig, alle dienliche Vorsicht gebrauchet werden. Und sollen 3. C. dergleichen nicht ganz unverdächtige Schiffe, welche Lebensmittel gebrauchen, die dafür bezungene Gelder, durch eine, mit höchstens zwey Matrosen besetzte Chaloupe, an einen bequemen, unter abwärts stehenden Winde belegenen Ort des Strandes, an Land bringen, und ohne Bentel, blos hinlegen lassen, welche Gelder dann, nachdem sich die Chaloupe auf einen Büchschuß wider entferntet, zu förderst mit Eßig besprenget, alsdann in Empfang genommen, und die dafür zu liefernde Lebensmittel, an denselben Ort wieder hingelegt werden, und ist anbey darauf, jedoch in gehöriger Entfernung zu sehen, daß gedachte Matrosen, keine aus dem Schiffe mitgebrachte Sachen, an Land bringen und liegen lassen, zu welchem Ende diejenige, welche die Lebensmittel liefern, mit Schies-Gewehr versehen seyn müssen, um das Schiffs-Volk, in der Entfernung, in gehöriger Ordnung zu halten.

4. Sollte aber ferner ein aus obengedachten gesunden Häven, an der mittelländischen See, mit guten Pässen versehener, oder auch ein, aus der Ostsee Kommender Schiffer, Wein, Brandtwein, Getrayde ic. für hiesige oder Bremser Kaufleute Rechnung geladen haben, ist selbigem sofort an der Mündung der Weser oder Jahde zu bedeuten, daß falls er von den im folgenden Spoh specificirten Waaren, womit der Handel sowohl in Bremen als hier verbotthen, etwas im Schiffe habe, er solche bey schwerer und dem Befinden nach Leib- und Lebens-Strafe, ohne Verzug, aussen vor der Weser, über Bord werfen müsse.

5. Solche, leicht Gift fangende, und deswegen bisweil verbotthene Waaren aber sind folgende: Pelzwerk, Wolle, Baumwolle, Seide, und alle daraus gefertigte Tücher und Stoffe, Hanf, Flachs, Garn, Werk, Mattenwerk, rohe Häute, Haare, und alles was aus dergleichen Materien fabriciret ist. Ingleichen müssen, Matten, Stroh, grob Leinwand, Tauwerk, besonders Hanf und Werk, worinn die sonst noch einzuführen erlaubte Waaren etwa emballiret sind, an der Mündung der Weser davon genommen, und über Bord geworfen werden. Demnachst soll.

6. Ein jeder, mit sichern Pässen aus der mittelländischen oder aus der Ostsee Kommender Schiffer, falls er für hiesige Kaufleute Waaren an Bord hat, hier selbst bey unserer Regierung oder falls er blos für Bremser Rechnung geladen, bey dem dortigen Stadt-Magistrate, eine vollständige, eidtlich zu bestärkende Specificacion seiner ganzen Ladung, nach allen darunter begriffenen Gattungen von Waaren und Güthern, bis auf die geringste Kleinigkeit, so von ihm oder dem Schiffs-Volke mitgebracht worden, zu produciren schuldig seyn, und nicht ehender zum Losen gelassen werden, bis er von gedachter Unserer Re-

gierung, oder falls die Labung bloß für Bremer Rechnung ist, vom horigem Stadt-Magistrate, ein förmliches Looszettel beigebracht hat. Damit auch ferner

7. Die leidige Seuche nicht zu Lande verschleppet, und in diese Unsere Grafschaften herein gebracht werde, gebieten und befehlen Wir hieburch sämtlichen Magistraten der Städte, und den Beamten des Landes, besonders den Gränz-Beamten, daß sie nicht nur auf Unsere vorhin emanirte und in C. C. D. befindliche Verordnungen, wegen der Landstreicher und Bettler, genau halten sollen, sondern, verordnen und wollen auch, daß

8. Keine fremde Personen, am wenigsten aber Fußgänger und ohne Gewerbe herum streichende Leute, ohne gute und richtige Gesundheits-Pässe, in den Grafschaften und deren Städte, herein gelassen,

9. Die herum streifende pohlische Juden, Bärenzieher und Drellenhändler aber, sie mögen Pässe haben oder nicht, gar nicht passieren, sondern auf den Gränzen sofort zurück gewiesen werden sollen, mit der Verwarnung, daß gedachten pohlischen Juden und Drellenhändlern, falls sie sich heimlich zum Lande herein schleichen, nicht nur die bey ihnen befundene Waaren abgenommen und confisciret, oder dem Befinden nach verbrannt, sondern selbige auch noch überdem mit schwerer Leib- u. Lebensstrafe belegen werden sollen; und wird deswegen

10. Nicht nur sämtlichen Beamten, Unterdägten, Zollpächtern, Wammschließern und überhaupt allen und jeden anbefohlen, hierüber so viel möglich zu halten und sich keine Fahrlässigkeit oder Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen. Sondern auch

11. Besonders den Fährleuten an der Weser, bey willkührlicher schweren Strafe verboten, unbekante, mit keinen gehörigen Pässen versehene Leute, in ihr Fährschiff zu nehmen und über zu setzen, auch endlich

12. Sowohl den Gastwirthen und Krügeren, als allen andern Unterthanen, bey gleichmäßiger Strafe untersaget, fremde unbekante Leute, ohne des Beamten Vorwissen und Erlaubnis, aufzunehmen und zu beherbergen.

Wornach sich jedermann, auch besonders die Beamte und Zollbediente allerunterthänigst zu achten.

Gegeben in Unserer Stadt Oldenburg, den 5ten Dec. 1770.

(L. S.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

Es ist weyl Eplert Steenten Kinder Vormund, gesonnen, seiner Pupillen, zur Develgönne belegenes Haus nebst Garten, am 10ten Jan. 1771, in des Gastwirths Havemanns Wirthshause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist am 7ten Jan. 1771, auf hiesiger Königl. Regie-
rungs Kanzley.

- 2) Joh. Folte, zu Strückhausen, hat seinen Auehst, von den mit Renke
Haasen, in Joh. Meynardus, zur Popkenhöge Bergantung, gemeins-
chaftlich gekauften, am Steltiefe belegenen beyden Rämpen Landes, be-
reits im Jahre 1768, an besagten Renke Haasen, übertragen.

Die Angabe ist den 8ten Jan. 1771, beyrn hiesigen königlichen
Landgerichte.

- 3) Joh. Dierk Schomacker, hat sein, zu Elsflath am Teiche, ohnweit der
Mühle stehendes Wohnhaus, nebst dem kleinen dazu gehörenden,
auch den Aussenteichs-Garten, mit Zubehör, an Albert Wenten,
verkauft.

Die Angabe ist den 8ten Jan. a. f., beyrn hiesigen königl. Land-
gerichte.

- 4) Borchert Bischof, zu Elsflath, hat die Halbscheid, seines allda am
Teiche stehenden Wohnhauses, wie auch die Hälfte seiner dabey vor-
handenen Gärten, mit Zubehör, an Dierk Dittmanns, verkauft.

Die Angabe ist den 8ten Jan. a. f. beyrn hiesigen königl. Landgericht.

- 5) Joh. Helmers, Halbmeier und Röther, zu Borbeck, hat folgende
Grundstücke, als an die Frau Justiz-Räthin von Ködmer, seine zu
Borbeck belegene, und von ihm seithero bewohnte Kötheren, nebst der
zu Reckers Erbe gehörig gewesenen Schäferen; an Eylert Helmers,
das auf Reckers Grund stehende Haus, nebst Höst, Gärten, vier
Scheffel Saatland, auf dem Esch, vor Reckers Thor, und 2 Sches-
sel Saatland daseibst, gegen Frerich Claussen Haus belegen; und an
Brune Heinen, eine Wische von Reckers Erbe, von ohngefähr 5 oder
sechs Tagwerk groß, nebst der Weggerechtigkeit durch den Holzhof,
imgleichen 9½ Scheffel Saat Kockenland, auf dem Esch, verkauft
und abg. treten.

Die Angabe ist den 9ten Jan. a. f., beyrn königl. Neuenburgischen
Landgerichte.

- 6) Joh. Hemmle ist gewillet, von seinem, zu Mansie belegenen Erbe vier
Sonnen Saatbau- und 12 Tagwerk Wischländereyen, imgleichen
einen Busch, Segehorn genannt, wie auch eine Scheune und einen
Speicher zum Abbruch, den 9ten Jan. 1771, in Eylert Hogen Krug-
hause, zu Mansie, verkaufen zu lassen.



Die Angabe ist den 7ten Jan. a. f., beyrn königl. Neuenburgischen Landgerichte.

7) Luer Brinkmann, zu Elmeloh, ist gewillt, seine daselbst belegene Brinkföhren, cum Permentils, den 20sten Dec. a. c., in seinem Hause, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 18ten Dec., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

8) Christian Henrich Klattenhof, zu Ganderkesee, hat von seiner im Jahr 1762, zu Regulir gezogenen Stätte, bestehend in einer Hausstelle, Kohlhof und Saatkamp von 3 Zück, 16 Quadrat Ruthen Saatkamp, an Luer Schumacher, daselbst, die Hälfte ohngefähr, verkauft.

Die Angabe ist den 18ten Dec., beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte.

9) Es sollen diejenigen, welche aus des Luer Menschen, ad instantiam Joh. Andreas Krüger, verkauften Nachlassenschaft gelohete Vergütung Gelder, rechtlichen Anspruch zu haben, und daraus ihre Befriedigung suchen zu können vermeynen, ihre Forderungen auf den 18. Dec. beyrn königl. Delmenhorstischen Landgerichte gehörig angeben und bescheinigen; welchemächst dann mit der Distribution auf den 29. Dec. Rechtsgehörig verfahren werden soll.

10) Es wird hiermit kund gethan: daß die von weyl. Lieutenant Frühling und weyl. Joh. Heinrich Wehhausen, annoch vorhandene und im Concurs befangene Mobilien und Hausgeräthe, am 10ten dieses, Vormittags, in dem Sterbhaufe, an der Staustrasse, öffentlich, an den Meistbietenden, verkauft werden sollen.

Decretum Oldenburg/in Curia, den 22sten Nov. 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

III. Privatsachen.

1) Oltmann Büsing, zu Bardenfleth, ist am 7ten dieses ein schwarzbraunes Enten. Mutter, Küllen, so am linken Bog, mit einem B. gemartet, vom Neuenbrocker Lande, weggekommen. Wer ihm, oder dem Küster Schedder, im Neuenbrock, Nachricht davon zu geben weiß, wird für seine Mühe hinlänglich belohuet.



- 2) Die Wittale Contarien, zu Burhabe, will am 10ten Nov. a. c., vier Züß, nahe bey Burhabe und Hoddesdeich belegenes Land, in Joh. Zimmermanns Wirthshause, zu Burhabe, verkaufen lassen, und kann die Hälfte des Kauffschillings, auf Verlangen, insdar darinn stehen bleiben.
- 3) Johlf Hoddersen, zu Holzwarden, ist in der Nacht vom 15 auf den 16ten dieses Monats, von seinem Lande, nahe bey Holzwarden, am sogenannten Buschwege, ein grosses braunes sprödel, köpfigtes durchgeseuchtes Kuhkalb, so im linken Ohr einen länglichten Schnitt hat, weggekommen, und vermuthlich gestohlen worden. Wer dem Eigenthümer davon Nachricht geben kann, erhält, unter Verschweigung seines Namens 5 Rthlr. zur Belohnung.
- 4) Gerd Lammers, zum Zaderberge, ist in der Nacht vom 8 auf den 9ten dieses Monats, eine dreyjährige schwarz bunt köpfigte Quene und ein zweyjähriges braun bunt köpfigtes Kind vom Lande weggekommen und wahrscheintlich gestohlen worden. Wer davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu gewärtigen.
- 5) Diejenige, welche die Heuer von denen Neuenfelder und Wittbeckersburger Borwercks Ländereyen noch nicht bezahlet haben, werden hierdurch erinnert, solche vor Ausgang dieses Monats zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß gerichtliche Hülfe wieder sie gesucht werde.
Oldenburg, den 24ten Nov. 1770.
- Wardenburg.
- 6) Wer eine durchgeseuchte Kuh, die 4 Kälber gehabt, und 2 Quartier hoch ist, kaufen will, kann sich bey Hinrich Käbler, beym Alser Deich melden.
- 7) Es ist dem Anton Tegdmeyer, aus dem Amte Altenbruchhausen, vor ungefähr 3 Wochen, von des Hrn. Reichshofrath von Brinz Lande, ein schwarzer vierjähriger Wallache, mit einem weissen Zeichen vor den Kopf und einem weissen Hinterfuß, ferner eine schwarze Stute, von 5 Jahren alt, und mit dem Buchstaben E. gemerket, weggekommen. Wer davon Nachricht geben kann, wolle sich bey Joh. Tollner, zum Holzwarder Wurf, gegen eine gute Belohnung, melden.
- 8) Demnach weyl. G. E. Langius Kinder Vormünder, Johann Freels und Consorten gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen, im Schweyer Kirchdorf belegenes, zur Handlung sehr bequemes Wohn-

haus, nebst denen dazu gehörigen 66 Zücker Landes, in Christoph Courdes Wirthshause, öffentlich, an den Meistbietenden, verheuren zu lassen, und dazu Terminus auf den 1zen Dec. anberahmet worden. So können die Liebhaber sich daselbst, Nachmittags um ein Uhr einfinden, und nach Gefallen bieten und heuren.

9) Es sind von den Elterlosen Kinder Geldern 300 Rthlr., in Golde, mit Ausgang dieses Jahres, zinsbar zu belegen. Wer solche anleihen will, kann sich mit den Sicherheits Documenten bey dem Hrn. Provisor, Kuhlmann, melden.

10) Eine Gesellschaft von angesehenen Kaufleuten, in Hamburg, Braunschweig und Hollstein, besitzen im königl. dänischen Hollstein und zwar in der Stadt Husum, eine Fabrique von Färb. Leinwand, welche mit einem königl. Privilegio exclusivo begnadiget ist; so, daß alle dänische Unterthanen, in Dännemark, Norwegen und Hollstein, die Waaren von ihnen nehmen müssen, auch keine andere Fabrique von dieser Art, im Lande angelegt werden darf. Da diese Fabrique also einen ungemeinen grossen Absatz hat, so möchten die Herren Interessenten solche noch gerne vergrößern und sich weiter ausbreiten, suchen dazu ein Capital, von 10 bis 15000 Rthlr. Banco, unter folgenden Conditionen zu negotiiren. 1) Liefert man obrigkeitliche Original Zeugnisse, daß diese Fabrique iszo mit keiner Schuld beschweret, sondern vielmehr ganz frey ist. 2) daß die dazu gehörigen Gebäude, zwischen 6 und 7000 Rthlr. in der dortigen Brandcasse, versichert stehen. 3) Würde dem oder denen Herren Ausleihern die ganze Fabrique, gerichtlich, zur Hypothek verschrieben, auch wann es verlangt wird, mit obrigkeitlicher Versicherung, daß kein Capital wieder darauf eingeschrieben werden soll, geliefert werden könne. 4) Wollen die Herren Interessenten, sothaner Fabrique, besagtes Capital mit sechs pro Cent verzinsen, und diese Zinsen, in halbjährigen Terminen, hieselbst, prompt bezahlen lassen, auch nach einer halbjährigen Loskündigung, das ganze Capital, oder soviel davon aufgekündigt werden sollte, allemahl wiederum, ohne Verzug, abtragen. 5) Offeriret mehrbesagte Handlung Compagnie, zur völligen Sicherheit derer Herren Creditoren, Wechsel oder Obligationen, von sechs angesehenen und bekannten Handlungshäusern, in Braunschweig, Hamburg und Husum, so in solidum ausgestellt werden sollen, zu liefern. Da nun obbesagtes Capital sehr sicher belegt werden kann, so wird solches hiemit öffentlich angezeigt und diejenigen, so entweder das ganze Capital oder ein

nen Theil davon, zu 6 pro Cent zu belegen, resolviren möchten, hies
durch respective ersucher, sich sobald möglich, allenfalls höchstens ge
gen Neujahr, bey mir dem Mühlensverwalter, Focken, auf dem Stau,
gefälligst zu melden und anzuzeigen, wie viel der eine oder andere her
zuschleffen Belieben hat; da ich den erböthig bin, nicht allein nähere
Nachricht von allen Umständen zu geben, sondern auch die Namen
derer Handelsteute, so sich, wie gedacht, in solidum verschreiben wol
ten, anzuzeigen.

Oldenburg, den 1. Nov. 1770.

E. F. Focken.

